

Verordnung der Gemeinde Julbach über öffentliche Anschläge zum Schutze des Ortsbildes (Plakatierungsverordnung)

vom 25. März 2025

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 ((BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert, erläßt die Gemeinde Julbach folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln anzubringen (Anlage 1).

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln oder verbieten, bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen **in eigener Sache** angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (Anlage 1) angebracht worden sind, für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------	------------------------------------

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

(2) Die Gemeinde Julbach kann gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten oder sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Julbach, Landkreis Rottal-Inn vom 12. September 2017 außer Kraft.

Julbach, den 27. März 2025
Gemeinde Julbach


Markus Schusterbauer
Erster Bürgermeister.



Anlage zu § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung

Anschlagtafeln im Gemeindegebiet Julbach

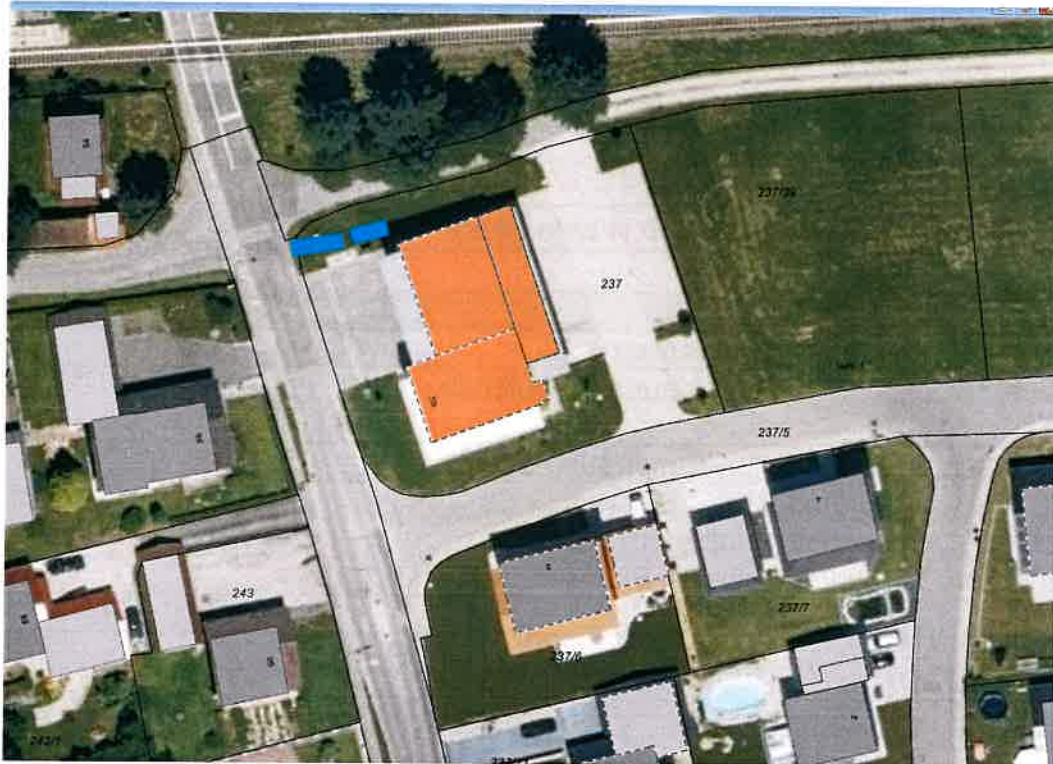
1. Anschlagtafeln für politische Wahlplakate

STANDORT	NUTZBARE FLÄCHE
Julbach, Einmündung Rathausplatz	14,00 m ²
Julbach, Grünfläche vor dem neuen FF Julbach-Haus	11,00 m ²
Oberjulbach, Waldblickstr. – Einmündung Dorfstr.	7,00 m ²
Buch, Kreuzung Bahnhofstr. – Simbacher Str. (Fl.Nr. 1071, Gemarkung Julbach)	11,00 m ²
Untertürken, Türkenbachstraße, Buswartebereich	10,50 m ²
Sportplatz in der Römerstraße	11,00 m ²

Rathausplatz



Neues FF-Haus Julbach



Oberjulbach – Dorfstraße/Waldblickstraße



Buch - Spielplatz



Untertürken - Bushaltestelle



Sportplatz in der Römerstraße



2. Schaufenster der Gemeinde Julbach für Bekanntmachungen und Veranstaltungshinweise

Julbach, Hauptstraße/Informationspavillon
Julbach, Hauptstraße/Höhe Hauptstraße 36
Oberjulbach, Buswartebereich
Buch, Südstraße 2, Buswartebereich
Hart, Seibersdorfer Straße - Buswartebereich
Untertürken, Türkenbachstraße, Buswartebereich